



Telefon: 04231-8111
E-Mail: diex@ktn.gde.at
Zahl: 747-D/7307/2020
Bezug: Jagdverwaltungsbeirat

Diex, am 20.09.2020

Kundmachung

des Bürgermeisters vom 20. September 2020 betreffend die Veröffentlichung des Wahlergebnisses der am 20. September 2020 stattgefundenen Wahl des Jagdverwaltungsbeirates für das Gemeindejagdgebiet Diex I

Die Gemeindewahlbehörde veröffentlicht das Wahlergebnis und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gemäß § 45 der Verordnung der Landesregierung vom 09.10.1978, betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates, LGBl. Nr. 113/1978, innerhalb der gesetzlichen Frist:

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen: 139
Summe der ungültigen Stimmen: 2
Summe der gültigen Stimmen: 137

davon entfallen auf die

Liste 1: Wahlvorschlag „Wald vor Wild“ 55 Stimmen
Liste 2: Wahlvorschlag „Jagdverwaltungsbeirat Diex I“ 82 Stimmen

Gewählte Bewerber, die als weitere Mitglieder und Ersatzmitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für das Gemeindejagdgebiet Diex I berufen werden, unter Angabe des Familien- und Vornamens, Berufes, des Geburtsjahres und der Adresse:

Mitglieder				
	Zu- und Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Anschrift
1.	Slamanig Andreas	Landwirt	1966	Obergreutschach 32, 9112 Griffen
2.	Höfferer Klaus	Landwirt	1974	Grafenbach 16, 9103 Diex
3.	Glaboniat Simon	Landwirt	1959	St. Ulrich 38, 9103 Diex
4.	Besser Melchior	Bauleiter	1977	Großeneegg 5, 9111 Haimburg
5.	Kitz Johann	Betriebsleiter	1972	Diex 39, 9103 Diex

Ersatzmitglieder				
	Zu- und Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Anschrift
1.	Slamanig Oswald	Landwirt	1966	Diex 59, 9103 Diex
2.	Mag. Studentschnig Alexander	Rechtsanwalt	1985	Universitätsstraße 13, 9020 Klagenfurt
3.	Opriessnig Johann	Landwirt	1963	Diex 57, 9103 Diex
4.	Murnig Gottfried	Landwirt	1957	Edlinger Weg 17, 9064 Poggersdorf
5.	Brodnig Stephan sen.	Landwirt	1949	Haimburgerberg 9, 9103 Diex

Binnen einer Woche nach der Kundmachung des Wahlergebnisses kann vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag rechtzeitig vorgelegt hat (§ 14 leg. cit.), wegen rechnungsmäßiger Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens, das auf das Wahlergebnis von Einfluss sein könnte, bei der Landesregierung schriftlich Einspruch erhoben werden. Einen solchen Einspruch kann auch der Wahlwerber erheben, der behauptet, dass ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt wurde.

Diex, am 20. September 2020



Der Bürgermeister

Napetschnig
Anton Napetschnig

Angeschlagen am: **20. Sep. 2020**

Abgenommen am: